



Vergabeordnung

Zur Regelung der Vergabe des Deutschlandstipendiums an der SRH Hochschule Heidelberg

Auf Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010, zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) in Verbindung mit der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 wird folgende Ordnung erlassen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck des Stipendiums

- (1) Mit dem Deutschlandstipendium werden begabte Bewerber:innen für Studiengänge sowie Studierende der SRH Hochschule Heidelberg gefördert, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.
- (2) Berücksichtigung bei der Vergabe des Stipendiums erfahren ausschließlich solche Bewerber:innen und Studierende, die aufgrund ihrer fachbezogenen Begabung einen erfolgreichen Verlauf und Abschluss des Studiums erwarten lassen.
- (3) Diese Vergabeordnung bezieht sich ausschließlich auf regulär immatrikulierte Studierende bzw. zu immatrikulierende Bewerber:innen. Sie gilt nicht für Gasthörer:innen, im Rahmen eines Zeitstudiums eingeschriebene Studierende oder für Studierende, welche im Förderungszeitraum des Stipendiums den Status einer:ines festangestellten Mitarbeitenden an der SRH Hochschule Heidelberg innehaben. Von letzterem ausgenommen sind Aushilfstätigkeiten im Rahmen eines entgeltgeringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (wiss. Hilfskräfte).

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Die Vergabe des Stipendiums kann nur an immatrikulierte Studierende der SRH Hochschule Heidelberg erfolgen, die im Erststudium oder in einem weiterführenden Studiengang im Rahmen der Regelstudienzeit studieren. Eine Bewerbung ist bereits unmittelbar vor Aufnahme des Studiums an der SRH Hochschule Heidelberg möglich. Die Anzahl der zu vergebenden Deutschlandstipendien bestimmt sich dabei nach den Vorgaben des Bundes und den hierfür vorhandenen Mitteln.



- (2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn die:der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung eines von der Bundesregierung geförderten Förderwerkes oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält, es sei denn, dass diese Förderung einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro nicht überschreitet.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Das Stipendium wird als nicht rückzahlender Zuschuss gewährt und beträgt in der Regel 300 Euro je Monat. Hierbei werden jeweils 150 Euro von einem privaten Mittelgeber sowie 150 Euro vom Bund aufgebracht.
- (2) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.
- (3) Ein Stipendium wird für mindestens ein Jahr. Der Förderzeitraum beginnt in der Regel zum 1. Oktober eines Jahres. Bei ausreichenden Fördermitteln können die Stipendien zweimal jährlich zum 1. April und 1. Oktober bewilligt werden. Innerhalb der Förderungshöchstdauer soll der Bewilligungszeitraum von Amts wegen nach Maßgabe des §6 Abs.2 verlängert werden.
- (4) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit des belegten Studiengangs und kann nur in begründeten Fällen darüber hinaus gewährt werden. Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer ist aus schwerwiegenden Gründen oder in besonderen Ausnahmefällen möglich. Hierzu zählen insbesondere eine Behinderung, eine Schwangerschaft, die Erziehung eines Kindes, die Pflege eines nahen Angehörigen oder ein fachrichtungsbezogener Auslandsaufenthalt. Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich bei der SRH Hochschule Heidelberg beantragt werden.
- (5) Für den Fall, dass studienbedingte Auslandsaufenthalte oder ein in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenes Praktikum stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums für den bewilligten Zeitraum in gleicher Höhe. Dies gilt ebenfalls während der vorlesungsfreien Zeiten.
- (6) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der:des Stipendiatin:Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.
- (7) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht und es stellt insbesondere kein Entgelt i.S.d. § 14 SGB IV dar. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.



- (8) Das Stipendium darf nicht von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber, insbesondere nicht von einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Beendigung der Förderung

- (1) Das Stipendium endet ohne Aufhebung des Bewilligungsbescheids mit Ablauf des Monats, in dem die:der Stipendiat:in
1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem Stipendiaten oder der Stipendiatin bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
 2. das Studium abgebrochen hat,
 3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
 4. exmatrikuliert wird.
 5. nach Ablauf der Bewilligungsdauer, sofern die Auswahlkommission keine Weiterförderung beschließt.
- (2) Wechselt die:der Stipendiat:in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Studienabschnitts, für welchen das Stipendium fortgezahlt wird. Maßgeblich ist die Studienabschnittsdauer an der SRH Hochschule Heidelberg. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist zulässig.

§ 5 Widerruf der Förderung

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums kann durch die SRH Hochschule Heidelberg, gegebenenfalls mit Rückwirkung, widerrufen werden. Ein Widerruf ist insbesondere möglich, wenn die:der Stipendiat:in den Mitwirkungspflichten nach § 7 Abs.2 bis 4 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs.1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Im Übrigen gelten die §§ 48, 49 LVwVG entsprechend.
- (2) Die Förderung endet mit dem Monat, in dem die Bewilligung widerrufen wird. Die:der Stipendiat:in ist zur Rückzahlung des bereits geleisteten Zuschusses für den Zeitraum



verpflichtet, in dem die Bewilligung für das Stipendium nicht oder nicht mehr bestanden hat. Dies gilt insbesondere für den Fall einer Doppelförderung oder wenn die Bewilligung auf falschen Angaben der:des Stipendiatin:Stipendiaten beruht. § 49a LVwVfG gilt entsprechend.

§ 6 Weiterförderung / Evaluation

- (1) Es findet jährlich eine Evaluierung des Förderprogramms durch die SRH Hochschule Heidelberg statt.
- (2) Eine Weiterförderung der:des Stipendiatin:Stipendiaten kann bis zur Förderungshöchstdauer erfolgen. Die Bewilligung erfolgt von Amts wegen, soweit die Förderfähigkeit sowie die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium fortbestehen und ausreichend Fördermittel vorhanden sind. Die Entscheidung hierüber obliegt der Auswahlkommission und wird der:dem Stipendiatin:Stipendiaten schriftlich mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Weiterförderung besteht nicht.
- (3) Sofern eine Weiterförderung nicht gewünscht ist, muss dies mindestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bzw. vor gewünschtem Beendigungsdatum der SRH Hochschule Heidelberg schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Die:der Bewerber:in um ein Deutschlandstipendium der SRH Hochschule Heidelberg hat die für die Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen innerhalb des Auswahlverfahrens notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die:der Stipendiat:in hat alle erforderlichen Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Hierzu zählen insbesondere das Einreichen eines Leistungsnachweises am Ende eines jeden Semesters und die Erstellung eines jährlichen Berichts am Ende des Bewilligungszeitraums über den Studienverlauf sowie die erbrachten Studienleistungen der über das. Der Bericht hat Begabungs- und Leistungsnachweise i.S.d. §11 Abs.4 und eine kurze Darstellung der:des Stipendiatin:Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände, zu beinhalten. Der jährliche Bericht ist über das Portal Deutschlandstipendium bei der SRH Hochschule Heidelberg einzureichen.
- (3) Die:der Stipendiat:in hat der SRH Hochschule Heidelberg die zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.



- (4) Die:der Stipendiat:in ist verpflichtet, der SRH Hochschule Heidelberg unverzüglich solche Umstände anzuzeigen, die gemäß § 4 und 5 zum Wegfall der Förderfähigkeit führen.

II. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

§ 8 Bewerbungsverfahren

- (1) Die Vergabe des Stipendiums setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, welche zusammen mit den in Abs. 4 näher bezeichneten Unterlagen form- und fristgerecht über das Portal Deutschlandstipendium bei der SRH Hochschule Heidelberg einzureichen ist. Nur vollständige, frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen können bei der Stipendienvergabe berücksichtigt werden.
- (2) Die SRH Hochschule Heidelberg ist berechtigt, für die in der Bewerbung gemachten Angaben – insbesondere zu den Leistungskriterien gemäß § 10 Abs.2 – entsprechende Nachweise ihrer Wahl zu fordern.
- (3) Die Stipendien werden regelmäßig zum 1. Oktober eines jeden Jahres vergeben. Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt auf der Internetseite der SRH Hochschule Heidelberg unter Angabe der voraussichtlichen Zahl und gegebenenfalls die Zweckbindung der zur Verfügung stehenden Stipendien, dem regelmäßigen Bewilligungszeitraum sowie der Bewerbungsfrist.
- (4) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
 - Bewerbungsformular,
 - Motivationsschreiben bezüglich der Studiengangswahl (max. zwei Din A4-Seiten),
 - tabellarischer Lebenslauf mit aktuellem Passbild,
 - beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
 - ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der SRH Hochschule Heidelberg berechtigt,
 - ggf. das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss
 - ggf. aktuelle Notenübersicht aus dem bisherigen Studium,
 - Empfehlungsschreiben einer:eines Hochschullehrerin:Hochschullehrers aus dem jeweiligen Studienfach oder einer:eines Lehrerin:Lehrers der zuletzt besuchten weiterführenden Schule,



- ggf. Nachweise bezüglich der in § 10 Abs.3 aufgeführten Auswahlkriterien.

Sofern die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 9 Vorprüfung

Die Einreichung der Bewerbungsunterlagen erfolgt bei der hierfür zuständigen und in der Ausschreibung bekanntgegebenen Stelle an der SRH Hochschule Heidelberg. Diese nimmt eine Vorprüfung der eingereichten Unterlagen hinsichtlich der Erfüllung der formalen Anforderungen vor und leitet diese an die Auswahlkommission (§ 12) weiter.

§ 10 Auswahlkriterien

- (1) Die Stipendien werden anhand einer durch die Auswahlkommission im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der eingereichten Unterlagen hinsichtlich bereits erbrachter sehr guter Leistungen und besonderer Begabung vergeben.
- (2) Leistungskriterien hierbei sind:
 - a. Der Notendurchschnitt der bisher erbrachten Studienleistungen bzw. die Note der Hochschulzugangsberechtigung. Hierbei wird, soweit möglich, neben dem absoluten Notendurchschnitt, insbesondere auch die Relation zu vergleichbaren Studierenden bzw. Mitschüler:innen berücksichtigt.
 - (a) Für bereits immatrikulierte Studierende gelten die bisher erbrachten Studienleistungen und die erreichten ECTS-Punkte.
 - (b) Für Studienanfänger:innen gilt die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten. Für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
 - b. Empfehlungsschreiben einer:eines Lehrenden aus dem jeweiligen Studienfach der:des Bewerberin:Bewerbers bzw. einer:eines Lehrers: Lehrerin der zuletzt besuchten weiterführenden Schule.
- (3) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der:des Bewerberin: Bewerbers sollen außerdem weitere Kriterien wie der bisherige persönliche Werdegang, Auszeichnungen, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika, außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie bspw. eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement, die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen, besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder



pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

- (4) Die Auswahlkommission kann die:den Bewerber:in zu einem persönlichen Gespräch laden; dies gilt insbesondere dann, wenn die Anzahl der für ein Stipendium in Betracht kommenden Bewerber:in die Zahl der zu vergebenden Stipendien übersteigt.

§ 11 Bewilligungsverfahren

- (1) Die eingesetzte Auswahlkommission wählt unter den eingegangenen Bewerbungen an Hand der unter § 10 aufgeführten Auswahlkriterien die Bewerber:innen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können sowie weitere Bewerber:innen, die in einer von ihr festgelegten Rangfolge nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder sonstige Gründe eintreten, die gegen eine Förderung sprechen.
- (2) Die Hochschulleitung bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Auswahlkommission für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.
- (3) Die Entscheidung über die Vergabe eines Stipendiums erfolgt durch Bewilligungsbescheid. Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer.
- (4) Der Bewilligungsbescheid benennt die Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die:der Stipendiat:in erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen. Als Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
- a. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben und / oder
 - b. 2. Kurzgutachten einer:eines Lehrenden, bei dem :der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde.

§ 12 Auswahlkommission

- (1) Der Auswahlkommission gehören an kraft Amtes
- a. die:der Rektor:in oder ein:e von ihr:ihm bestimmte Vertretung als Vorsitzende:r,
 - b. die:der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule



- (2) Die folgenden Mitglieder der Auswahlkommission werden auf Vorschlag der Hochschulleitung durch den Senat auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:
- c. drei Professor:innen der Hochschule
 - d. zwei Studierende der Hochschule.
- (3) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter:in gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die:der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der:des Vorsitzenden.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Rechtsanspruch und Rechtsmittel

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Deutschlandstipendiums. Dieses kann nicht eingeklagt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt am 15.06.2021 in Kraft.

Heidelberg, den 07.06.2021

Prof. Dr. Carsten Diener
Rektor